

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte	Band	Seite	Hildesheim 1978
NNU	47	309–315	Verlag August Lax

Zur Frage der frühgeschichtlichen Lüningsburg (Loghingeborch) bei Neustadt am Rübenberge, Lkr. Hannover

Von

Hermann von Bothmer

Zusammenfassung:

Den Ergebnissen der 1975 durchgeführten Grabungen an der frühmittelalterlichen Lüningsburg werden die historischen Quellen des 9./10. Jahrhunderts und — soweit aussagekräftig — der darauffolgenden Zeit gegenübergestellt. Danach ist die Lüningsburg im Zusammenhang mit dem Königsgut-Komplex in Bordenau zu sehen. Die Tatsache, daß im Burgnamen die Bezeichnung des seit der Mitte des 9. Jahrhunderts genannten pagus Loingo Verwendung findet, weist auf die Bedeutung der Burg während der Benutzungszeit hin.

Nach dem Bericht über die 1975 durchgeführten Grabungen an der Loghingeborch (Lüningsburg) weist die Burganlage drei Bauphasen auf (LINKE und PETERS 1976). Für die erste Bauphase ergibt sich nach einer ¹⁴C-Analyse ein Datierungsspielraum von 570 bis 660 n. Chr. Demnach gehört diese erste Burganlage der sächsischen Zeit an. Die beiden anderen Bauphasen dagegen seien in das 9. bis ausgehende 10. Jahrhundert zu setzen und würden damit in die karolingische und ottonische Zeit fallen.

Die Ausgräber sind der Auffassung, „daß diese Burg über einen längeren Zeitraum des Frühmittelalters in Benutzung war, daß sie nicht nur für eine augenblickliche Notsituation in diesen vorzüglichen Verteidigungszustand versetzt worden ist, sondern daß ihre Funktion aus der Rechts- und Verwaltungsgeschichte der Zeit zu verstehen ist“ (LINKE und PETERS 1976, 167). Der Frage nach einer solchen Funktion der Burg soll im nachfolgenden mit den Mitteln historischer Forschung nachgegangen werden.

Die Loghingeborch selber wird erst im 13. Jahrhundert urkundlich genannt. Bereits für das ausgehende 9. Jahrhundert dagegen ist der etwas flußaufwärts der Loghingeborch gegenüber auf dem rechten Leineufer liegende Ort Bordenau bezeugt. 892 urkundet der Karolinger Arnulf von Kärnten zu „Portenavia“ (Bordenau) (vgl. METZ 1959, 108). Bordenau ist demnach als spätkarolingischer Pfalzort anzusprechen (METZ 1959, 108). Zwischen einem Königshof Bordenau und der Loghingeborch zeichnet sich damit ein Zusammenhang ab, welcher dem zwischen

Burg und Königshof im frühottonischen Pfalzkomplex von Pöhlde entspricht. Dieses Bild wird dadurch ergänzt, daß sich wie in Pöhlde auch ein Stift diesem Pfalzkomplex zuordnen läßt. Es handelt sich um das Stift Wunstorf, welches als einziges unter den sächsischen Kollegiatstiftern des 9. Jahrhunderts das „Karolingerpatrozinium“ St. Petrus hat.

Für den Pfalzkomplex von Bordenau ergibt sich ein relativer terminus post quem. Denn angesichts von noch bis in die Neuzeit nachwirkender forstrechtlicher Verhältnisse darf Drakenburg/Nienburg a. d. Weser als Zentrum fränkischen Königsrechtes unmittelbar nach der Eingliederung Sachsens in das Karolingerreich gelten, dem eine Pfalz Bordenau nachfolgte, möglicherweise im Zuge einer Reorganisation Sachsens nach dem Stellingaaufrstand. Noch unter Ludwig dem Frommen, dessen Vertrauensmann in Sachsen der Hattone Graf Banzleib von Le Mans, „saxoniae patriae marchio“, war, dürfte das Zentrum fränkischer Königsherrschaft in Mittelsachsen die Drakenburg gewesen sein (hierzu VON BOTHMER 1965, 224 mit Anm. 499). Ein relativer terminus ante quem läßt sich für den gemeinsamen Pfalzkomplex ebenfalls ermitteln.

Etwa 990 läßt König Otto III. zwischen die „Engern“ und den Mindener Episkopat einerseits sowie die „Ostfalen“ und den Hildesheimer Episkopat andererseits einen Forstbereich aufteilen, der als „Wede“ das Gebiet zwischen unterer Leine, Aller und Burgdorfer Aue umfaßt und als „Magetheide“ von der Aller bis kurz vor Uelzen reicht (JANICKE 1911, 24 Nr. 35. Zur Bezeichnung „Engern“ und „Ostfalen“ als Heerverbände von der Wende des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts vgl. VON BOTHMER 1965, 232 Anm. 550). Der Forst in der „Magetheide“ wird von Heinrich IV. der Kirche Verden übereignet (VON GLADISS 1941—1978, 85 Nr. 64 zu 1060) und gelangt mit seinen Rechten als Verdener Lehen an die Billunger und in deren Nachfolge an die Welfen.

Bei der Forstteilung von etwa 990 stellen zehn Orte im Bereich des Wede-Forstes Geschworene. Für alle diese Orte lassen sich Hofeinheiten mit der Bezeichnung „Der Hof zu . . .“ ausweisen. „Der Hof zu . . .“ im Bereich eines Forstes war Träger forstlichen „Erbenrechtes“. Grundsätzlich finden sich zwölf solche Höfe einem Forst zugeordnet. Im Bereich des Wede-Forstes fehlen 990 zwei Orte an der Zwölfzahl, zwei Orte, für die sich Einheiten mit der Bezeichnung „Der Hof zu . . .“ bzw. „Das Gut zu . . .“ belegen lassen. Es sind Winsen/Aller und Bordenau/Loghingeborch. Sowohl „Der Hof zu Winsen“ als auch „Das Gut zu Loghingeborch“ sind noch im 14. Jahrhundert als Bestandteile des ehemaligen königlichen Sonderrechtskomplexes um den Forst in der Magetheide ausgewiesen (CELLER HEBUNGSREGISTER in: SUDENDORF 1859—1883, VI, 53 ff. Nr. 49). Zu diesem Komplex sind auch die frühbezeugten Lüneburger Verlehnungen zu rechnen, soweit diese in den Bereich des Wede fallen (LÜNEBURGER LEHNREGISTER in: VON LENTHE 1863, Nr. 1—310).

Als die Loghingeborch im 13. und 14. Jahrhundert in der schriftlichen Überlieferung auftaucht, erscheint sie nicht mehr als solche, sondern ihr Name dient lediglich noch zur Benennung von güterrechtlichen Komplexen. Ebenso wenig ist für die Loghingeborch eine rittermäßige Burgmannschaft zu belegen. Eine solche ist jedoch be-

reits kurz nach 1100 für die Burg Alt-Rethem an der Aller, und zwar als Burgmannschaft der Billungischen Herzöge von Sachsen, nachzuweisen. Für die Heeßelburg bei Burgdorf, welche man für die sächsischen Pfalzgrafen des beginnenden 11. Jahrhunderts in Anspruch nehmen möchte, ist eine solche Burgmannschaft bereits für diese Zeit wahrscheinlich zu machen. Der sächsische Herzog war 990 Hauptintervenant für die „Engern“ (exercitus Angrorum), der sächsische Pfalzgraf Hauptintervenant für die „Ostfalen“ (exercitus Astfalorum). Um 1200 erbauen der „ostfälische“ Graf von Roden und der „engerische“ Graf von Wölpe ihre Burgen Ricklingen und Neustadt (nova domus) in der Nachbarschaft der Loghingeborch. Beide Grafschaften waren erst im 12. Jahrhundert von Lothar von Süpplingenburg neu geschaffen worden, die zweite auf der Grundlage einer Forstvogtei im Grunderwald zwischen Leine und Weser, welche dem Comitatus der Billungischen Herzöge unterstand, die erste auf der Grundlage eines „fore comitatus“ im Wede-Forst, welcher zu den Rechten der sächsischen Pfalzgrafen gehört haben dürfte (vgl. VON BOTHMER 1965, 222, 231, 250, 482). Die dritte Burg in der Nachbarschaft der Loghingeborch, welche in dieser Zeit erbaut wurde, war der Poggenhagen der Lauenburger Askanier, der Nachfolger der Billunger und Welfen im sächsischen Dukat. Bordenau/Loghingeborch war 990 auf die engerisch-Mindener Seite der Teilungsbereich gefallen, gehörte aber im 12./13. Jahrhundert nicht in den Gewaltbereich der Wölper Grafen. Vielmehr treten hier die Grafen von Roden wohl als Nachfolger der sächsischen comites palatini der Zeit um 1000 auf. Die Grafen von Roden waren auch Vögte des Stiftes Wunstorf.

Die Quellennotizen des 13. und 14. Jahrhunderts, welche das Gut im Zusammenhang der Loghingeborch betreffen, finden sich sämtlich in Lehnregistern der soeben genannten Herren. Als einzige fehlen unter diesen die Grafen von Roden-Wunstorf, deren Lehnregister verloren gegangen ist.

Beginnen wir mit dem Gut, das sich dem Poggenhagen der Herzöge von Sachsen zugeordnet erweist. Es erscheint nahezu vollständig in dem großen Lehen der Herren von Campe auf dem Poggenhagen, welches erst als Lüneburger Lehn überliefert ist, aber als ursprünglich askanisches Lehn gelten darf (VON LENTHE 1863, Nr. 313):

1. a) 7 Hufen zu Basse

9 Hufen zu Stöcken und Drebber

„Die Höfe“ zu Basse, Mandelsloh und Stöcken sind zusammen mit „Dem Hof“ zu Winsen/Aller und „Dem Gut“ Loghingeborch diejenigen der zwölf Höfe des Wede, welche 990 auf dessen „engerischen“ Teil fielen. Über „Die Höfe“ zu Stöcken und zu Basse verfügten die Grafen von Wölpe. „Der Hof“ zu Mandelsloh ist wie „Der Hof“ zu Winsen/Aller und „Das Gut“ Loghingeborch zu dem ehemaligen königlichen Sondergut in der Verfügung der Lüneburger Welfen zu zählen (SUDENDORF 1859—1883, VI, 53 ff. Nr. 49).

b) 5 Hufen „to Leyngeborc“ (Loghingeborch)

1 Kote „to Adensen“ (Wüstung bei Neustadt)

„to deme Pochenhagen 3 hus unde den halven tegeden“.

- c) 1 Hufe zu Lute (Leine-gegenüber von Bordenau)
 1 Hufe zu Winsen / Aller
 1 Hufe zu Stedden (im Go Winsen / Aller und innerhalb des Forstbereichs der Magetheide)
- d) „to der Stenhude dat halve dorp unde den worttyns over de Stenhude“
 „Das Viertel des Dorfes zu Steinhude“ — in einer anderen Notiz „Das Gut“ zu Steinhude — und die Fischerei im Steinhuder Meer — erscheinen, mit „Dem Hof“ zu Mandelsloh verbunden, als Lehn der Lüneburger Herzöge aus dem ehemaligen königlichen Sondergut (s. o.; VON LENTHE 1863, Nr. 185. 201). — ½ des Zehnten zu Hasbergen bei der Drakenburg.

Der Mindener Bischof verlehnt:

2. a) 4 Hufen zu Basse (siehe 1.)
 „officium“ in Mandelsloh (nicht die Go-Herrschaft, welche wie die zu Basse von den askanischen Herzögen relevierte, sondern ein „Amt“ über Besitz der Kirche) „bona in Loge(nborg)“
 2 Hufen zu Steimbke (am Grinderwald)(MINDENER SALBUCH, Nr. 327)
- b) 1 Hufe „tytulo ministeriali“ in Winsen / Aller (MINDENER SALBUCH, Nr. 256)

Die Wölper Grafen verlehnen (WÖLPER LEHNREGISTER im Anhang zu VON LENTHE 1863, Nr. 1106):

13 Morgen „to Logenborg“ und eine Wiese 12 Morgen zu Weetze (zwischen Mandelsloh und dem ehemaligen „olden dorp“ zu Catinghusen auf der linken, Grinderwald-Seite der Leine gegenüber Basse, das wie „Der Hof“ zu Basse von den Wölper Grafen zur Erstausrüstung ihres Hausklosters Mariensee verwandt wurde).

Dem Komplex des ehemaligen königlichen „Sundergut“ gehört folgender Lehnskomplex an:

- a) 1 Hof zu Schwarmstedt „unde dat darto hort“ („Sloonshof“) „unde kot darto“ (VON LENTHE 1863, Nr. 308)
 (Aus dem Schwarmstedter „Sloonshof“ zieht der Vogt in Verbindung mit „Dem Hof“ zu Winsen / Aller unter dem „Vogteirecht“ im 14. Jahrhundert jeweils einen Zins). Schwarmstedt liegt innerhalb des Wede.
- b) 1 Hufe zu Adensen (siehe 1.)
 1 Hufe zu Winsen / Aller
 „unde ok dat gut Logyngborch“ (VON LENTHE 1863, Nr. 308)

Der Zusammenhang zwischen der Loghingeborch und Winsen / Aller, welcher nicht nur hier im Bezug auf „Das Gut“ Loghingeborch für das ehemalige königliche Sondergut gegenständlich wird, sondern auch bei den Lehnen der Mindener Bischöfe und demjenigen gegenständlich war, das auf das Recht der sächsischen Herzöge zurückzuführen ist, also die „Engerischen Hauptintervenienten von 990 mit dem königlichen „Sunderrecht“ verbindet, erscheint umgekehrt in einem weiteren

Lehn aus dem Bestand des ehemaligen königlichen Sundergutes (VON LENTHE 1863, Nr. 219). Dieses Lehn wird einem „Hinric van Wendesen“ (Winsen) erteilt. — Eine Familie „von Winsen“ ist nicht auszuweisen. Dagegen belehnen an anderer Stelle die Lüneburger Herzöge aus dem gleichen Komplex ehemaligen königlichen Sonderrechtes einen „tolnere to Wensen“ mit einem Hof zu Stedden (VON LENTHE 1863, Nr. 34). — In dem ehemals askanischen Lehn wird die Einzelhufe zu Winsen/Aller neben einer Hufe zu Stedden genannt. — Man begegnet häufig der Tatsache, daß Hufen „tytulo ministeriali“, wenn sie nicht im Besitz von Rittermäßigen sind, nicht in den Belehnungen des 13. bis 15. Jahrhunderts erscheinen. Das Lehn des Heinrichs von Winsen betrifft: „de twe del twier huve (eines 2-Hufen-Gutes) to Loggingeborch“. Mit 2-Hufen-Gütern als „Freie Forsthufen“ zeigen sich die „Freien Förster“ bei „Den Höfen“ des Wede ausgestattet (dazu vgl. KASPERS 1957). Die Lehnsnotiz für den Hinrich von Winsen ist die letzte in der Reihe derjenigen, welche die Loggingeborch betreffen. Es gilt schon an dieser Stelle zu bemerken, daß Hinrich von Winsen nicht mit einem ganzen 2-Hufen-Gut, sondern mit „twe del“ davon belehnt wird. Solche „del“ können Viertel sein, meistens sind es Drittel (*tertia partes*).

Bei dem Gut zu Winsen/Aller, welches sich mit der Loggingeborch verbunden zeigt, handelt es sich ausschließlich um Einzelhufen. In einem Falle (s. o.) wird eine solche Einzelhufe ausdrücklich als ein Gut „tytulo ministeriali“ = „mangud“ bezeichnet. Güter dieser Eigenschaft unterscheiden die Mindender Lehnregister klar von „bona tytulo feodali“ = „lenguder“. Bisher begegneten uns vier solche Einzelhufen zu Winsen/Aller, je eine in der Verfügung des Mindener Bischofs und des Sächsischen Herzogs, eine weitere im Zusammenhang mit „Dem Gut“ Loggingeborch und eine vierte als „Diensthufe“ bei „Dem Hof“ zu Winsen/Aller, die für den „tolnere to Wensen“ angenommen werden darf. Die beiden letztgenannten Einzelhufen standen demnach unter ehemaligem königlichem Sonderrecht. In gleichen Bezug erscheinen aber noch zwei weitere solcher Einzelhufen. Die erste ist für die von Hohnhorst bei dem gleichnamigen Ort in der Magetheide bezeugt (VON LENTHE 1863, Nr. 668). Sie scheint erst spät Lehnsqualität erhalten zu haben. Die zweite liegt wie die erste in dem nach 990 „ostfälischen“ Teil des Wede-Bereiches und ist für die von Ilten bezeugt (VON LENTHE 1863, Nr. 155). Damit würden vier = zwei Drittel von sechs Einzelhufen „tytulo ministeriali“ zu Winsen/Aller unter das ehemalige königliche Sonderrecht fallen. Davon stehen je zwei von diesen in einem Zusammenhang mit der „engerischen“ und der „ostfälischen“ Seite der Schnede von 990. Unter dem gleichen Recht erhielt der Hinrich von Winsen 2 „del“ von dem 2-Hufen-Gut bei der Loggingeborch.

Die Hufe des von Iltenschen Lehns mit ihrer Zubehör wird ausdrücklich als „yn dem olden dorp to Wynsen“ bezeichnet. Mit dieser Bezeichnung kann nicht unbedingt die örtliche, sondern kann lediglich nur die rechtliche Zugehörigkeit bestimmt sein. Mit „dat olde dorp to“ oder „dat olde dorp“ findet sich, im einzelnen ausweisbar, immer wieder eine ehemalige „villa publica“ oder „villa regia“ und somit ein ehemaliger Hauptdienstverband des Königs im Sinne des karolingischen capitulare de villis bezeichnet. „Der Hof“ zu Winsen erscheint demnach als „locus“

(Rechtsort) eines königlichen Hauptdienstverbandes, der sich, wie der Ortsname Winsen — Wedensen — Wedenhusen andeutet, auf den Forst des „Wede“ und auf den Pfalzort „Bordenau-Loghingeborch“ bezieht. Zu ihm gehört eine Gruppe von sechs „ministeriales“ im frühmittelalterlichen Sinne, die man angesichts des Lehns für Heinrich von Winsen dem „Freien Förster“ bei „Dem Gut“ Loghingeborch zuzuordnen möchte. Es sprechen gute Gründe dafür, von denen hier nur einer angeführt werden soll. Die Kirche zu Winsen/Aller besitzt, wie die Eigenkirche bei der curtis Soltau und die Kirche in der Drakenburg das Patrozin St. Iohannis Baptistae, das als „Taufpatrozin“ für die Urkirchen im Bereich der Diözesen Minden und Verden kennzeichnend ist. Somit darf man aus guten Gründen „Wedenhusen“ und seinen Hauptdienstverband bereits der ersten Stufe fränkischer Organisation in Sachsen zuweisen. Dann würde die Verbindung dieses Hauptdienstverbandes mit dem Pfalzkomplex Bordenau erst der oben angedeuteten zweiten Stufe angehören.

Funktional kann diese Verbindung jedoch bereits im 11. Jahrhundert nicht mehr bestanden haben, denn ein Lehn, das auf Heerbannrechte der Edellherren von Hagen zurückzuführen ist (VON LENTHE 1863, Nr. 433), zeigt die besagten 6 Ministerialenhufen als „6 hove to wickendorpe“ über ein 2-Hufen-Gut zu Westercelle mit dem Burgkomplex von Altencelle verbunden. Dieses 2-Hufen-Gut, das allerdings auch dem Forstverband des Wede angehört, scheint an die Stelle des 2-Hufen-Gutes bei der Loghingeborch getreten zu sein. Die in dem Lehn gegenständlichen Heerbannrechte erscheinen dementsprechend statt auf das nunmehr „engerische“ Bordenau-Loghingeborch auf den „ostfälischen“ Pfälzenkomplex von Werla-Goslar bezogen.

Der Burgname „Loghingeborch“ enthält den Namen eines pagus Loingo, der seit dem 9. Jahrhundert urkundlich ist und mit dem seit der Mitte des 9. Jahrhunderts comites wahrscheinlich zu machen und seit Beginn des 10. Jahrhunderts zu belegen sind. In der Nachfolger dieser comites finden sich im 13. Jahrhundert die Wölper Grafen mit einer von ihrer „cometia in Welpia“ unterschiedenen „cometia“ Verdenner Lehns, als deren Hauptinhalt sich die ehemaligen Rechte eines fore comes in der „Mírca“ zwischen Aller und Elbe ausweisen lassen (VON BOTHMER 1965, 61; VON BOTHMER 1966, 111 ff.). 1160 wird der Dingort der eigentlichen „cometia in Welpia“ zu Nöpke bei Mandelsloh als „in pago Loingo“ bezeichnet (WÜRDTWEIN 1772—1780, Tom. 6, Nr. 114). Bis dahin aber läßt der Bereich der für den Loingo urkundlichen Orte dem Bereich des Wede und des Grinderwaldes außen vor. Ebenso finden sich in diesem Bereich bis zur Jahrtausendwende keine edelfreien Schenkungen. Gleiches gilt in beider Hinsicht für den noch früher als den Loingo bezugten „pagus Mersteme“ zwischen Deister und Leine, hier die beiden an Loghingeborch-Bordenau angrenzenden Roden-Wunstorfishen Goe Seelze und Engelbostel. Der Bereich von Wede und Grinderwald erscheint somit für die Zeit bis 990 als ein „regnum“, d. h. als ein Bereich königlichen Sonderrechtes.

Die voraufgehende Untersuchung dürfte mit dem Suchschnitt eines Archäologen zu vergleichen sein. Einen weiteren Anspruch will und kann sie nicht stellen. Jedoch möchte so viel offenkundig geworden sein, daß in bezug auf den Komplex Loghingeborch-Bordenau auf ein Feld für die deutsche Pfälzen- und Königsgutsforschung hingewiesen ist, das gute Ernte verspricht.

LITERATUR und QUELLEN:

- H. VON BOTHMER, „*Mirica*“, *Forst und Gesellschaft. Eine Studie zur Sozialgeschichte Niedersachsens im frühen und hohen Mittelalter*. — Hildesheim 1965.
- H. VON BOTHMER, *Die Ringgrabenanlage von Niederhaverbeck im Lichte historischer Zusammenhänge*. — *Die Kunde* 17, 1966, 111—125.
- D. VON GLADISS (Hrsg.), *Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*. 6. Band: *Die Urkunden Heinrich IV.*, 1.—3. Teil. — Berlin und Hannover 1941—1978.
- K. JANICKE (Hrsg.), *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe*. 1. Teil. — Leipzig 1896.
- H. KASPERS, *Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein*. — Beiträge zur Geschichte des Dürener Landes Bd. 7 = Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Beiheft 2. Düren und Aachen 1957.
- E. L. VON LENTHE (Hrsg.), *Lüneburger Lehnregister der Herzöge Otto und Wilhelm und der Herzöge Bernhard und Wilhelm Seculi XIV u. XV nebst einem Homburger, einem Hallermunder und Wölper Lehnregister, mitgeteilt vom Landschafts-Direktor VON HODENBERG*. — *Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg*, 9. Bd., 1. Abt. Celle 1863 (als Separatdruck Hannover 1856).
- F.-A. LINKE und H.-G. PETERS, *Archäologische Untersuchungen an der Lüningsburg*. — *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte* 45, 1976, 155—167.
- W. METZ, *Probleme der Reichsgutforschung im sächsischen Stammensgebiet*. — *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 31, 1959, 77—126.
- MINDENER SALBUCH. — Abschrift W. VON HODENBERG im Archiv der Lüneburger Ritterschaft in Celle. Original im Staatsarchiv Münster/Westfalen.
- H. SUDENDORF (Hrsg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande*. Bd. 1—11. — Hannover 1859—1883.
- S. A. WÜRDTWEIN (Hrsg.), *Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda . . . Tom. 1—13*. — Heidelberg, Frankfurt und Leipzig 1772—1780.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hermann von Bothmer
Schulstraße 35
3016 Seelze 2